

**Satzung
über den Schutz des Gehölzbestandes
in der Gemeinde Amsdorf**

Baum-, Strauch- und Heckenschutzsatzung (BSHS)

Aufgrund des § 23 des NatSchG LSA vom 11.02.1992 (GVBl. 1992 LSA S. 108), geändert durch das Gesetz zur Änderung des Naturschutzgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt vom 24. Mai 1994 (GVBl. LSA 1994, S.608) in Verbindung mit § 6 GO LSA wird folgende Satzung beschlossen:

Inhalt:	§ 1	Schutzzweck
	§ 2	Geltungsbereich
	§ 3	Geschützte Bäume
	§ 4	Geschützte Sträucher und Hecken
	§ 5	Geschützte Ersatzpflanzungen
	§ 6	Verbotene Maßnahmen
	§ 7	Anordnung von Maßnahmen
	§ 8	Ausnahmen und Befreiungen
	§ 9	Ersatzpflanzungen und Ausgleichszahlungen
	§ 10	Baumschutz im Baugenehmigungsverfahren
	§ 11	Folgenbeseitigung
	§ 12	Zuschüsse
	§ 13	Verwaltungsgebühren
	§ 14	Betreten von Grundstücken
	§ 15	Ordnungswidrigkeiten
	§ 16	Inkrafttreten

§ 1 Schutzzweck

(1) Nach Maßgabe dieser Satzung wird der Baum-, Strauch- und Heckenbestand geschützt, um:

- a) die Funktionsfähigkeit des Naturhaushaltes sicherzustellen,
- b) das Orts- und Landschaftsbild zu erhalten und zu pflegen,
- c) schädliche Einwirkungen auf die Naturgüter abzuwehren,
- d) das Kleinklima und die Luftqualität zu verbessern,
- e) den Artenreichtum und die natürlichen Lebensgemeinschaften zu erhalten,
- f) die Naherholung zu sichern.

(2) Die geschützten Bäume, Sträucher und Hecken sind zu erhalten und mit diesem Ziel zu pflanzen und vor Gefährdungen zu bewahren.

§ 2 Geltungsbereich

(1) Diese Satzung regelt den Schutz des Baum-, Strauch- und Heckenbestandes in der Gemarkung Amsdorf, im öffentlichen und privaten Bereich.

(2) Öffentlicher Bereich im Sinne dieser Satzung sind alle Grundstücke juristischer Personen des öffentlichen Rechts.

(3) Privater Bereich im Sinne dieser Satzung sind alle Grundstücke außerhalb des öffentlichen Bereichs.

(4) Die Vorschriften dieser Satzung gelten nicht für:

- a) Wald im Sinne des Landeswaldgesetzes
- b) Kleingartenanlagen nach dem Bundeskleingartengesetz
- c) erwerbsmäßige Gärtnereien
- d) erwerbsmäßig betriebene Obstanlagen.
- e) Weihnachtsbaumkulturen
- f) Beerenobstkulturen

§ 3 Geschützte Bäume

(1) Bäume sind Holzpflanzen, deren Hauptproß sich gar nicht oder erst in bestimmter Höhe verzweigt.

(2) Im öffentlichen Bereich sind:

- a) alle Bäume geschützt, die einen Stammumfang von mindestens 12 Zentimetern aufweisen, gemessen 100 Zentimeter über dem Erdboden. Liegt der Kronenansatz unter dieser Höhe, ist der Stammumfang unmittelbar unter dem Kronenansatz maßgebend.

b) mehrstämmige Bäume geschützt, wenn ein Stamm die Voraussetzungen nach § 3 Abs. 2a erfüllt.

c) Baumalleen generell geschützt.

d) Bäume in Parks geschützt.

(3) Im privaten Bereich sind:

a) alle Bäume geschützt, die einen Stammumfang von mindestens 60 Zentimetern aufweisen, gemessen 100 Zentimeter über dem Erdboden. Liegt der Kronenansatz unter dieser Höhe, ist der Stammumfang unmittelbar unter dem Kronenansatz maßgebend.

b) mehrstämmige Bäume geschützt, wenn ein Stamm die Voraussetzungen nach § 3 Abs. 3a erfüllt.

c) Nutzgehölze stehen nur unter Schutz, wenn es sich um besondere orts- und landschaftsprägende Exemplare handelt und ihr Stammumfang mindestens 100 Zentimeter aufweist. Derartige Exemplare werden gekennzeichnet.

Zu den Nutzgehölzen zählen auch Walnuß und Eßkastanie.

§ 4 Geschützte Sträucher und Hecken

(1) Sträucher sind alle Großsträucher mit einer Höhe von mind. 2,5 m z.B. Haselnuß.

(2) Hecken sind linienhafte, gehölzbestandene Flächen, die von Baum- und Straucharten gebildet werden.

(3) Im öffentlichen Bereich sind alle Hecken, auch geschnittene Zierhecken, die nur aus einer Gehölzart bestehen, ab 10 m² geschützt.

(4) Im privaten Bereich sind alle Hecken ab 15 m² geschützt.

In Form geschnittene Zierhecken werden nicht unter Schutz gestellt, es sei denn, daß diese Hecken eine für das Orts- und Landschaftsbild prägende Gestalt besitzen. Diese Hecken werden gekennzeichnet. Der Naturschutzbeauftragte der Gemeinde ist dazu zu hören.

§ 5 Geschützte Ersatzpflanzungen

Unabhängig von ihrer Größe sind alle Bäume, Großsträucher und freiwachsenden Hecken, soweit es sich um Ersatzpflanzungen im Sinne der §§ 8 Abs. 2 und 10 Abs. 1 NatSchG LSA handelt oder sie für das Landschaftsbild prägend bzw. gestaltend wirken, geschützt.

§ 6 Verbotene Maßnahmen

Im Geltungsbereich dieser Satzung ist es verboten, geschützte Bäume, Sträucher und Hecken zu entfernen, zu zerstören, zu schädigen oder ihren Aufbau wesentlich zu verändern. Schädigungen sind auch Beeinträchtigungen des Wurzelbereiches.

§ 7 Anordnung von Maßnahmen

Die Verwaltungsgemeinschaft "Seegebiet Mansfelder Land" kann nach Zustimmung der Gemeinde Amsdorf anordnen:

a) Maßnahmen zum Schutz, zur Erhaltung und zur Pflege schutzwürdiger Bäume, Sträucher und Hecken im Sinne des § 1. Der Naturschutzbeauftragte der Gemeinde ist dazu zu hören.

b) Ersatzpflanzungen oder Ausgleichszahlungen.

§ 8 Ausnahmen und Befreiungen

(1) Ausnahmen oder Befreiungen zu den Verboten des § 6 sind schriftlich unter Darlegung der Gründe bei der Gemeinde Amsdorf zu beantragen, und ist dann der Verwaltungsgemeinschaft "Seegebiet Mansfelder Land" weiterzuleiten.

(2) Von den Verboten nach § 6 wird eine Ausnahme erteilt, wenn:

a) Personen oder Sachen gefährdet sind und die Gefahr nicht auf andere Weise und mit zumutbarem Aufwand zu beheben ist.

b) die Erhaltung auch unter Berücksichtigung des öffentlichen Interesses nur mit unzumutbarem Aufwand zu beheben ist.

c) eine unzumutbare Beeinträchtigung vorliegt, insbesondere Gebäude und Bauwerke so beeinträchtigt werden, daß eine übliche Nutzung nur eingeschränkt möglich ist.

d) Bäume die Einwirkung von Licht und Sonne auf Fenster unzumutbar beeinträchtigen. Eine unzumutbare Beeinträchtigung liegt vor, wenn Fenster so beschattet werden, daß dahinterliegende Wohnräume während der Helligkeit des Tages bei gewöhnlichen Lichtverhältnissen nur mit künstlichem Licht benutzt werden können, aber ohne Einwirkung des betroffenen Baumes ohne künstliches Licht nutzbar wären.

(3) Eine Befreiung kann erteilt werden, wenn das Verbot nach Abwägung der öffentlichen und privaten Interessen zu einer unzumutbaren Härte führen würde. Der Naturschutzbeauftragte der Gemeinde ist dazu zu hören.

(4) Bei Ausnahmen und Befreiungen werden dem Antragsteller Ersatzpflanzungen oder Ausgleichszahlungen, die im Sinne dieser Satzung zu verwenden sind, auferlegt.

(5) Die Entscheidung über eine Ausnahme oder Befreiung wird innerhalb von 8 Wochen nach Antragseingang dem Antragsteller bekanntgegeben.

Die Entscheidung kann mit Nebenbestimmungen verbunden werden, insbesondere nach folgenden Vorschriften:

- Richtlinien für die Anlage von Straßen (RAS)
Teil: Landschaftsgestaltung (RAS-LG)
Abschnitt 4: Schutz von Bäumen und Sträuchern im Bereich von Baustellen,
RAST-LG 4
Forschungsgesellschaft für Straßen- und Verkehrswesen,
Arbeitsgruppe Straßenentwurf
- Merkblatt Alleén,
Der Bundesminister für Verkehr
- Zusätzliche Technische Vertragsbedingungen und Richtlinien für Baumpflege und Baumsanierung (ZTV-Baumpflege),
Forschungsgesellschaft Landschaftsentwicklung Landschaftsbau e.V., Bonn

~~§ 9 Ersatzpflanzungen und Ausgleichszahlungen~~

§ 9 Ersatzpflanzungen und Ausgleichszahlungen

(1) Ersatzpflanzungen

- a) Nach § 7 Abs. 4 sind Ersatzpflanzungen auf einem Grundstück im Geltungsbereich dieser Satzung vorzunehmen.
- b) Als Ersatzpflanzungen gilt eine mindestens 2 mal verpflanzte Pflanze standortheimischer Art einer anerkannten Baumschule.
- c) Die Pflanzkosten trägt der Antragsteller.
- d) Zwei Jahre nach der Ersatzpflanzung ist der Gemeinde der Anwacherfolg schriftlich mitzuteilen. Sollte der Erfolg nicht gegeben sein, ist das Verfahren zu wiederholen.

(2) Ausgleichszahlungen

- a) Nur im Falle der Unmöglichkeit einer Ersatzpflanzung ist eine Ausgleichszahlung zu leisten.
- b) Die Höhe der Ausgleichszahlung entspricht dem Wert einer Ersatzpflanzung nach § 9 Abs. 1b zuzüglich 50% dieser Summe für Pflanzkosten.
- c) Ausgleichszahlungen, die nur entsprechend § 8 Abs. 4 im Sinne dieser Satzung zu verwenden sind, sind auf das Sonderkonto "Gehölzschutz" der Gemeinde Amsdorf einzuzahlen.

§ 10 Baumschutz im Genehmigungsverfahren

(1) Wird für ein Grundstück im Geltungsbereich dieser Verordnung eine Baugenehmigung beantragt, so sind im Lageplan die auf dem Baugrundstück vorhandenen geschützten Bäume, Hecken und Sträucher im Sinne des § 2, ihre Standorte, die Arten, bei Bäumen die Stammumfänge, die Höhen und die Kronendurchmesser einzutragen.

(2) Wird die Baugenehmigung für ein Vorhaben beantragt, bei dessen Verwirklichung geschützte Bäume, Hecken und Sträucher entfernt werden sollen oder zerstört, beschädigt oder verändert werden können, so ist ein Antrag auf Ausnahme oder Befreiung nach § 8 dieser Verordnung dem Bauantrag beizufügen.

§ 11 Folgebeseitigung

(1) Wer entgegen den Verboten des § 6 dem Schutzzweck dieser Satzung zuwiderhandelt, ist verpflichtet, Ersatzpflanzungen vorzusehen oder Ausgleichszahlungen zu leisten.

(2) Der Umfang der Ersatzpflanzungen oder die Höhe der Ausgleichszahlungen richtet sich nach den Festlegungen des § 9.

§ 12 Zuschüsse

(1) Bei der Anordnung von Maßnahmen nach § 7a kann ein Zuschuß beantragt werden. Der Antrag ist vor Durchführung der Maßnahmen der Gemeinde Amsdorf unter Weiterleitung an die Verwaltungsgemeinschaft "Seegebiet Mansfelder Land" zu stellen.

(2) Die angeordneten Maßnahmen sind von Fachfirmen durchführen zu lassen. Die Kosten können zu 50 % von der Gemeinde getragen werden. Der Zuschuß wird vorrangig aus dem gemeindlichen Sonderkonto "Gehölzschutz" gewährt.

§ 13 Verwaltungsgebühren

(1) Die Erteilung einer Ausnahme oder Befreiung ist gebührenpflichtig. Die Gebühr richtet sich nach dem tatsächlichen Verwaltungsaufwand, beträgt aber höchstens 100,- DM pro Beantragung und Grundstück.

(2) Die Gebühr ist auf das gemeindliche Sonderkonto "Gehölzschutz" einzuzahlen.

§ 14 Betreten von Grundstücken

Zur Durchführung der Bestimmungen dieser Satzung sind Beauftragte berechtigt, Grundstücke zu betreten und notwendige Maßnahmen durchzuführen. Die Beauftragten haben sich auszuweisen.

§ 15 Ordnungswidrigkeiten

(1) Gemäß § 6 Abs. 7 GO LSA handelt ordnungswidrig im Sinne dieser Satzung, wer vorsätzlich oder fahrlässig:

- a) dem Schutzzweck nach § 1 zuwiderhandelt.
- b) entgegen § 6 verbotene Maßnahmen an geschützten Bäumen, Sträuchern und Hecken vornimmt.
- c) die Durchführung von angeordneten Maßnahmen unterläßt.
- d) Ersatzpflanzungen nicht durchführt und Ausgleichszahlungen nicht leistet.
- e) die erteilten Nebenbestimmungen nach § 8 Abs. 5 nicht erfüllt.
- f) das Betreten von Grundstücken nicht gestattet oder verhindert.

(2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis 5000,- DM durch die Gemeinde Amsdorf oder die Verwaltungsgemeinschaft "Seegebiet Mansfelder Land" geahndet werden.

(3) Die Geldbuße ist dem gemeindlichen Sonderkonto "Gehölzschutz" zuzuführen.

§ 16 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Amsdorf, den 24.10.....1995


Bürgermeister
Hans-Joachim Scharf



Siegel